

Regelung Nr. 8 der Arbeitsrechtlichen Kommission

Ordnung zur sozialen Absicherung

Vom 25. April 1996 (ABl. 1996 S. A 153)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1, 2, 2 a	geändert, eingefügt	Beschluss zur 1. Änderung der Regelung Nr. 8 - Ordnung zur sozialen Absicherung -	26.11.1998	ABl. 1998 S. A 209
2.	2	geändert	Arbeitsrechtsregelung zur 2. Änderung der Regelung Nr. 8 - Ordnung zur sozialen Absicherung -	05.05.2004	ABl. 2004 S. A 111
3.	2 a	geändert	Arbeitsrechtsregelung zur 3. Änderung der Regelung Nr. 8 - Ordnung zur sozialen Absicherung -	09.11.2006	ABl. 2006 S. A 177
4.	2, Anm. 2 a	geändert	Arbeitsrechtsregelung zur 4. Änderung der Regelung Nr. 8 - Ordnung zur sozialen Absicherung	22.05.2008	ABl. 2008 S. A 91

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 5 Abs. 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) folgenden Beschluss gefasst:

Inhaltsübersicht^{*}

Vorbemerkungen:	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Abfindung	2
§ 2a (weggefallen)	3
§ 3 Inkrafttreten	3

Vorbemerkungen:

Die Vertreter der kirchlichen Körperschaften und der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (§§ 7 bis 9 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes) sind sich darüber einig, dass bei erforderlichen Umstrukturierungen die Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Qualifizierung der Mitarbeiter unter Nutzung aller bestehenden Möglichkeiten Vorrang hat gegenüber Entlassun-

* nichtamtlich

3.5.5 SozialabsicherungsO ARK

gen und den damit verbundenen Maßnahmen zur sozialverträglichen Abfederung.

Soweit trotz der Zielsetzung ein Arbeitsplatzabbau unvermeidlich ist, gilt folgendes:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle unter die KDVO fallenden Mitarbeiter.

Anmerkung:

Die in dieser Ordnung verwendete Bezeichnung „Mitarbeiter“ umfasst auch Mitarbeiterinnen.

§ 2

Abfindung

(1) Ein Mitarbeiter, dessen Dienstverhältnis aus Gründen des Personalabbaus entweder gekündigt oder durch Auflösungsvertrag beendet wird, erhält eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 30 Abs. 3 und § 44 Abs. 1 KDVO) ein Viertel des letzten Tabellenentgelts, mindestens aber die Hälfte und höchstens das Fünffache diese Entgelts.

(3) Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tage nach der Beendigung des Dienstverhältnisses. Hat der Anstellungsträger gekündigt, wird die Abfindung fällig, sobald endgültig feststeht, daß das Dienstverhältnis beendet ist (z. B. bei Verzicht auf Klage gegen die Kündigung oder bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung).

(4) Abfindungen nach vertraglichen Vorschriften, nach Sozialplänen und nach § 1 a Kündigungsschutzgesetz sowie Abfindungen, die im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens vergleichsweise vereinbart oder nach Auflösungsantrag durch Urteil zugesprochen werden, sind auf die Abfindung nach dieser Ordnung anzurechnen.

(5) Eine Abfindung steht nicht zu, wenn

- a) die Kündigung aus einem von dem Mitarbeiter zu vertretenden Grund (z. B. Ablehnung eines anderen angebotenen Arbeitsplatzes, es sei denn, daß ihm die Annahme nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann) erfolgt ist oder

b) der Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger ausgeschieden ist, weil er von einem anderen Anstellungsträger des kirchlichen Dienstes oder im Geltungsbereich des TVöD oder des TV-L übernommen wird.

(6) Tritt der Mitarbeiter in ein Dienstverhältnis bei einem Anstellungsträger des kirchlichen Dienstes oder im Geltungsbereich des TVöD oder des TV-L ein und ist die Zahl der zwischen der Beendigung des alten und der Begründung des neuen Dienstverhältnisses liegenden Kalendermonate geringer als die der Abfindung zugrunde liegende Anzahl von Bruchteilen der Monatsvergütungen (§ 2 Abs. 2), verringert sich die Abfindung entsprechend. Überzahlte Bezüge sind zurückzuzahlen.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn innerhalb des gleichen Zeitraumes ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht.

Anmerkung zu Absatz 5 Buchst. b und Absatz 6

Kirchlicher Dienst ist eine berufliche Beschäftigung bei Anstellungsträgern und Dienstherrn, die zu den der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland als Mitglieder angehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihren Werken und diesen angeschlossenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gehören.

§ 2a

(weggefallen)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.